

Übersicht: Sachzuwendungen an Mitarbeiter und Dritte

Mitarbeiter	§ 37b EStG bzw. LSt-Abzug
Betriebsveranstaltungen (Beachte hierzu die "Übersicht Betriebsveranstaltung")	
bis 110,00€ (brutto) pro Person	nein
über 110,00€ (brutto) pro Person	ja 1
Sachleistungen aus besonderem persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Geburt, Hochzeit, Dienstjubiläum)	
bis 60,00€ (brutto) *	nein
über 60,00€ (brutto)	ja
sonstige Geschenke	
bis 10,00€ (brutto)	nein 2
über 10,00€ (brutto)	ja 3
Mitarbeiterbewirtung	
a) Belohnungssessen (R. 8.1 Abs. 8 Nr. 2 S. 1 LStR)	ja 3
b) Arbeitsessen z.B. regelmäßige Abteilungsleiteressen	ja
c) Anlässlich außergewöhnlichem Arbeitseinsatzes (R 19.6.Abs. 2 S.2 LStR)	nein
d) anlässlich Auswärtstätigkeit/ Fortbildung/ Seminar (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR)	nein 4
e) Teilnahme an Kundenbewirtung (R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR)	nein
f) Bewirtung anlässlich Dienstjubiläum/Verabschiedung (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR)	nein 5
g) Bewirtung anlässlich eines "runden" AN-Geburtstags (R 19.3 Abs. 2 Nr. 4 LStR)	nein 6
Parkplatzüberlassung	
> kostenlos	nein 7
> verbilligt	nein 7
Incentive-Veranstaltung (ein- oder mehrtägig) inkl. Bewirtungskosten	ja

Dritte	§ 37b EStG bzw. Angabe in persönlicher ESt-Erklärung
Sachleistungen aus besonderem persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Geburt, Hochzeit)	
bis 60,00€ (brutto)	nein
über 60,00€ (brutto)	ja
sonstige Geschenke	
bis 10,00€ (brutto)	nein
über 10,00€ (brutto)	ja
"reine" Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass (Dritte ggf. einschl. MA)	nein
eintägige (Incentive-) Veranstaltungen	
> Bewirtungskosten	nein
> sonstige Kosten (=Geschenk)	ja

1 keine Anwendung des § 37b EStG; aber LSt-Pauschalierung mit 25% möglich (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG).

Beachte: Bei dem Betrag von 110,00€ (brutto) handelt es sich um einen "Freibetrag", d.h. nur der den Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

2 Eine Versteuerung entfällt nur bei Anwendung der Pauschalversteuerung gem. § 37 b EStG, da nur in diesen Fällen die Streuwerbeartikelgrenze gilt. Bei Nichtanwendung des § 37b EStG - vorbehaltlich der 44€ Freigrenze- LSt-Abzug.

3 vorbehaltlich der 44€ Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG

4

> Wenn dem Arbeitnehmer dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale zusteht (bei Abwesenheit > 8 Stunden oder mehrtägiger Auswärtstätigkeit)

=> **steuerfrei**

> Wenn kein Anspruch auf eine Verpflegungspauschale besteht (z.B. bei Abwesenheit eintägige Auswärtstätigkeit < 8 Stunden) => **steuerpflichtiger**

geldwerter Vorteil:

a) falls Wert der gestellten Mahlzeit einschl. Getränke < 60,00€ (brutto) => Bewertung mit Sachbezugswert (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG) und Pauschalierungsmöglichkeit mit 25% (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG)

b) falls Wert der gestellten Mahlzeit einschl. Getränke > 60,00€ (brutto) => Bewertung mit tatsächlichem Wert und individuelle Lohnversteuerung oder ESt-Pauschalierung (§ 37b EStG) mit 30%

5 Bis zu einer Freigrenze von 110,00€ brutto pro Person; bei Überschreiten der Freigrenze: Versteuerung der Gesamtkosten der Veranstaltung nach § 37b EStG bzw. LSt- Abzug

6 Gilt nur dann, wenn es sich um eine "betriebliche Veranstaltung", also ein Fest des Arbeitgebers handelt (Der Arbeitgeber muss also die Gäste auswählen, die Einladungen ausgesprochen haben und die Gäste müssen sich überwiegend aus Geschäftspartnern und Repräsentanten des öffentlichen Lebens und nur zu einem geringen Teil aus Familienangehörigen, Freunden und Bekannten zusammensetzen - und bis zu einer Freigrenze von 110,00€ brutto pro Person. Bei Überschreiten der 110,00€ Freigrenze ist nur der auf Familienangehörige und private Gäste entfallende Teil der Gesamtaufwendungen zu versteuern (§ 37b EStG oder LSt-Abzug).

Handelt es sich nicht um eine "betriebliche Veranstaltung" (z.B. ausschließliche Teilnahme von Mitarbeitern), sind hingegen die Gesamtaufwendungen beim "Geburtstagskind" voll steuerpflichtig (§ 37b EStG bzw. LSt-Abzug)

7

- **Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Parkplatz verbilligt oder kostenlos**, ist dieser Vorteil grundsätzlich **kein Arbeitslohn**, wenn von einem **überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** auszugehen ist. Das ist eindeutig etwa bei konkret ausgewählten Mitarbeitern im Schichtdienst, Außendienstlern oder Arbeitnehmern mit Dienstzeiten außerhalb des Nahverkehrsangebots. Durch die bekräftigte Verwaltungsauffassung **gilt** das **auch** generell **bei von Dritten angemieteten Park- oder Einstellplätzen** (z.B. angemieteter Stellplatz in einem Parkhaus), wenn diese in unmittelbarer Nähe zur ersten Tätigkeitsstätte liegen. Liegen die Parkplätze nicht in unmittelbarer Nähe zur ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitgebers, ist das überwiegend betriebliche Interesse des Arbeitgebers nicht mehr nachvollziehbar und es entsteht ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil.

- **Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten** für einen Parkplatz, den der **Arbeitnehmer selbst angemietet** hat, so ist regelmäßig von **steuerpflichtigem Arbeitslohn bzw. beitragspflichtigen Arbeitsentgelt** auszugehen

* Erhält der Mitarbeiter zur Sachleistung aus besonderem persönlichen Anlass eine Geldzuwendung z.B. eine Jubiläumszuwendung, sind alle Zuwendungen aus diesem besonders persönlichen Anlass zur Berechnung der Freigrenze von 60€ zusammenzurechnen und bei Überschreiten komplett steuer- und beitragspflichtig.